

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2017-10-17

Dezernat: Gesellschaft für  
Beteiligungsverwaltung  
Bearbeiter/in: Herr Kutzner  
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01206/2017

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Aufnahme eines weiteren Trägers bei der KSM - Kommunalservice Mecklenburg AöR

### Beschlussvorschlag

1. Der Aufnahme der Stadt Neustadt-Glewe als weiterer Träger des Gemeinsamen Kommunalunternehmens „KSM Kommunalservice Mecklenburg“ wird zugestimmt.
2. Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Der Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
4. Die Mitglieder der Landeshauptstadt Schwerin in der Trägerversammlung des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden ermächtigt, einer Beteiligung der KSM an der SIS zuzustimmen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadt Neustadt-Glewe hat den Beschluss gefasst, ihren IT-Betrieb zukünftig durch die KSM wahrnehmen zu lassen.

Um dies rechtlich sicher gestalten zu können, ist eine Aufnahme der Stadt Neustadt-Glewe als weiterer Träger des Kommunalunternehmens vorgesehen. Die Stadt will sich mit 5.000 € beteiligen.

Aus der Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ergibt sich die Notwendigkeit, sowohl den öffentlich-rechtlichen Vertrag als auch die Unternehmenssatzung anzupassen. Die Veränderungen gegenüber den bisherigen Fassungen sind mittels Änderungsmodus in den Anlagen I und II dargestellt.

Angepasst wurden die Regelungen zum Vorsitz sowohl in der Trägerversammlung als auch im Verwaltungsrat. Hier erfolgt der Wechsel jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres und somit bei beiden Organen zum gleichen Zeitpunkt.

Wesentliche Änderungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag sind:

- Erhöhung des Stammkapitals um 5.000 €
- 2 zusätzliche Mitglieder in der Trägerversammlung, die durch die Stadt Neustadt-Glewe entsandt werden
- Beschreibung der durch die Stadt Neustadt-Glewe auf die KSM übertragenen Aufgaben

Weiterhin aufgenommen wurde im öffentlich-rechtlichen Vertrag die Möglichkeit, dass die Träger der KSM anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Mitbenutzung der KSM gestatten können. Vor dem Hintergrund, dass die Trägerschaft an einem Gemeinsamen Kommunalunternehmen nur kommunalen Gebietskörperschaften gestattet ist, nicht aber Ämtern und Zweckverbänden, soll hiermit diesen auch die Möglichkeit gegeben werden, über die Träger die KSM mitnutzen zu können.

Wesentliche Änderungen in der Satzung sind:

- Erhöhung des Stammkapitals um 5.000 €
- Die Anzahl zusätzlicher Stimmen bemisst sich nicht mehr am Stammkapital, sondern ist abhängig von der Umlage, die der Träger entrichtet.
- Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden bedarf, sofern es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Vor dem Hintergrund der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehenen Möglichkeit der Mitbenutzung müssen zudem alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Mitbenutzung zustimmen.

Nach § 2 Abs. 5 Buchstabe a) des öffentlich-rechtlichen Vertrages bedarf der Zustimmung der Trägerversammlung die Beteiligung der KSM an anderen Unternehmen. Im Rahmen von rechtlichen Prüfungen und Bewertungen hat sich ergeben, dass eine vergabesichere Beauftragung zwischen KSM und SIS nur bei einer Beteiligung der KSM an der SIS rechtssicher gewährleistet werden kann. Hierzu ist eine Entscheidung der Trägerversammlung zur Beteiligung der KSM an anderen Unternehmen erforderlich; der Punkt 4 soll die Vertreter in der Trägerversammlung entsprechend ermächtigen.

Beabsichtigt ist, dass die KSM in diesem Falle im Rahmen einer Kapitalerhöhung Mitgesellschafter der SIS wird. Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Beteiligung erfolgt in einer gesonderten Beschlussvorlage.

## **2. Notwendigkeit**

Gemäß § 167b Abs. 2 KV M-V gelten die Vorschriften des Kommunalunternehmens auch für das gemeinsame Kommunalunternehmen. Nach § 70 KV M-V regelt die Gemeinde die Verhältnisse des Kommunalunternehmens durch Satzung. Daher ist ein Beschluss der Stadtvertretung erforderlich, da die Satzung und der diese bestimmende öffentlich-rechtliche Vertrag geändert werden.

## **3. Alternativen**

Eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit setzt die Möglichkeit voraus, auch mit weiteren Gemeinden und Kreisen zusammenzuarbeiten. Ein Verzicht auf die Aufnahme neuer Träger bei der KSM würde weitere Partnerschaften in der Zukunft gefährden und

auch Synergien für die beteiligten Partner geringer ausfallen lassen.

#### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

#### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

#### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1 – öffentlich-rechtlicher Vertrag

Anlage 2 – Satzung

Anlage I – öffentlich-rechtlicher Vertrag im Veränderungsmodus

Anlage II – Satzung im Veränderungsmodus

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister